

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2018	Nr. 35
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“	
Vom 1. März 2018.....	246
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 1. März 2018.....	249
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 1. März 2018.....	252
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ sowie für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 1. März 2018.....	254

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung):
 - a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft,
 - b) angemessene Vorkenntnisse im Bereich der Theologie- und Religionswissenschaft, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, oder eine informelle schriftliche Auskunft darüber, welche Fachkenntnisse bereits vorliegen. In Absprache mit der Studienfachberatung müssen im Rahmen des „Freien Wahlmoduls“ gegebenenfalls zusätzliche Fachkenntnisse erworben werden (vgl. § 31).
- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:
 - a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens drei Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent,
 - b) Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen 98 CP auf das Fachstudium und 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich werden 40 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 80 CP.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im „Freien Wahlmodul“ erworben werden. Studierende, die in einem vorangegangenen Studium nicht mindestens 20 CP im Bereich Theologie und/oder Religionswissenschaft erworben haben, müssen hier entsprechende fachwissenschaftliche Veranstaltungen belegen. Der Umfang ist im Rahmen der Studienfachberatung zu klären und festzulegen.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Master-Arbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen (mindestens 15 Min.), Kolloquien.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) In den Hauptseminaren kann die Hausarbeit durch andere Prüfungsformen ersetzt werden (z. B. Portfolios). Es müssen mindestens vier Hausarbeiten zu Seminaren geschrieben werden.

(6) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Griechischkenntnisse der Stufe 3 nach dem Stufensystem der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Hebräischkenntnisse der Stufe 2 nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben werden soll, müssen Lateinkenntnisse der Stufe 3 nachgewiesen werden. Für die Überprüfung der spezifischen Sprachkenntnisse ist der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit verantwortlich.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Masterstudiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Das Studium des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung):

- a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft,
- b) angemessene Vorkenntnisse im Bereich der Theologie- und Religionswissenschaft, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, oder eine informelle schriftliche Auskunft darüber, welche Fachkenntnisse bereits vorliegen. In Absprache mit der Studienfachberatung müssen im Rahmen des „Freien Wahlmoduls“ gegebenenfalls zusätzliche Fachkenntnisse erworben werden (vgl. § 31).

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens drei Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent,
- b) Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen auf das erweiterte Master-Hauptfach 93 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich werden 43 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 50 CP.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im „Freien Wahlmodul“ erworben werden. Studierende, die in einem vorangegangenen Studium nicht mindestens 20 CP im Bereich Theologie und/oder Religionswissenschaft erworben haben, müssen hier entsprechende fachwissenschaftliche Veranstaltungen belegen. Der Umfang ist im Rahmen der Studienfachberatung zu klären und festzulegen.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Master-Arbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen (mindestens 15 Min.), Kolloquien.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) In den Hauptseminaren kann die Hausarbeit durch andere Prüfungsformen ersetzt werden (z. B. Portfolios). Es müssen mindestens drei Hausarbeiten zu Seminaren geschrieben werden.

(6) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Griechischkenntnisse der Stufe 3 nach dem Stufensystem der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Hebräischkenntnisse der Stufe 2 nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben werden soll, müssen Lateinkenntnisse der Stufe 3 nachgewiesen werden. Für die Überprüfung der spezifischen Sprachkenntnisse ist der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit verantwortlich.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang****Vom 1. März 2018**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung): einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- bzw. Kulturwissenschaft.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens drei Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent.
- b) Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in einer für den Studiengang relevanten Sprache: Latein, Griechisch (klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Sprachkenntnisse vor Abschluss des Studiums nachgewiesen werden.

**§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Masterstudiengang umfasst 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtmodul (9 CP) und einem Wahlpflichtbereich (18 CP).

**§ 32
Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) und Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Studienordnung
für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“
sowie für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach „Religion in Europa“
im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ sowie für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ und des erweiterten Hauptfachs und Nebenfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen der an der Universität des Saarlandes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Das Studium vermittelt

- historisches, theologisches, systematisches und praxisorientiertes Fachwissen über Religion als kulturelles und gesellschaftliches Phänomen, fokussiert auf Europa und unter Berücksichtigung weltweiter Interdependenzen,
- fachübergreifende Kompetenzen durch Integration philosophischer, kulturgeschichtlicher sowie kunst- und literaturwissenschaftlicher Perspektiven,
- vertiefte Kenntnis religionswissenschaftlicher, historischer, philologischer, systematischer und sozialwissenschaftlicher Methoden sowie medien- und gendertheoretischer Ansätze.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen am Ende des Studiums in der Lage sein, Religion in ihrer internen Dynamik und in ihrer Relation zur Gesellschaft und zu anderen Kulturbereichen in der Vergangenheit und Gegenwart Europas und im interkontinentalen Vergleich zu analysieren und zu interpretieren. Sie sollen kompetent an Debatten über die Bedeutung und Funktionen der Religionen in den modernen europäischen Gesellschaften teilnehmen können.

(2) Neben der Möglichkeit einer anschließenden Promotion und Tätigkeit in Forschung und Lehre sind folgende Tätigkeitsfelder im europäischen Kontext denkbar:

- Tätigkeiten im nationalen und internationalen Kultur- und Bildungsbereich, die vertiefte Kenntnisse in religionswissenschaftlichen und theologischen Themen Europas voraussetzen,
- Medien- und Kommunikationssektoren mit entsprechender Ausrichtung,

- politische Organisationen,
- sozial-integrativ ausgerichtete Einrichtungen,
- einschlägige Referate der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- spezialisierte Bereiche der Tourismusbranche,
- Kulturmanagement,
- Journalismus und Publizistik.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs oder des erweiterten Hauptfachs oder Nebenfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn im Wintersemester.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (V) behandeln einen Themenbereich hinsichtlich seiner Probleme, Methoden, Fakten und Theorien möglichst umfassend. Dabei werden Elemente der Forschung in die Lehre eingebracht. Ziel der Vorlesungen ist nicht nur die Stoffvermittlung, sondern die Befähigung zur eigenen Urteilsbildung. Bei Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

Proseminare (PS) dienen dazu, anhand ausgewählter Stoffe in die Fragestellungen und Methoden einer Disziplin einzuführen. Proseminare sind im Rahmen des Masterstudiums nur vorgesehen, sofern sie nicht bereits in einem früheren Studium besucht und erfolgreich abgeschlossen wurden. Bei Proseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

Hauptseminare (HS) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Bei Hauptseminaren besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Kenntnissen. Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt werden.

Kolloquien (K) dienen dem Austausch über Projekte und wissenschaftliche Arbeiten der Teilnehmenden.

Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder.

Im Selbststudium (S) erarbeiten sich Studierende eigenständig einen Themenbereich im Rahmen eines Moduls. Das Selbststudium wird von einer/m am Modul beteiligten Lehrenden betreut.

In den Lehrveranstaltungen können Studienleistungen in Form von Referaten, Stundenprotokollen, Übungsaufgaben etc. verlangt werden. Genauere Informationen enthält das Modulhandbuch und geben die Lehrenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt.

§ 5 Inhalte des Studiums

(1) Gegenstand sind die religiösen Prägungen Europas in Geschichte und Gegenwart und die unterschiedlichen Ansätze und Methoden der Erforschung von Religion. Neben dem Christentum sind vor allem Judentum und Islam, darüber hinaus auch andere Weltreligionen sowie religiöse Minderheiten und neuere religiöse Bewegungen in ihrer Relevanz für die europäische Kultur im Blick.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

1. Kernbereich-Master (120 CP) und erweitertes Hauptfach (93 CP)

Das Studium umfasst einen Pflichtbereich mit 40 CP im Kernbereich-Master (KB) bzw. 43 CP im erweiterten Hauptfach (EH) sowie einen Wahlpflichtbereich mit 80 CP im KB bzw. 50 CP im EH.

a) Pflichtbereich (KB: 40 CP, EH: 43 CP)

Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Tu- rus	Prüfungsl. benotet / unbenotet (b/u)
EINF Einführung (3 CP)						
1-2	Europäische Religionsgeschichte und theologische Europaforschung	Ü	2	3	WS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
Jl Judentum und Islam in Europa (KB: 9 CP, EH: 12 CP)						
1-3	1. Judentum in Europa	Ü	2	3	WS	Essay (b)
	2. Islam in Europa	Ü	2	3	WS	
	3. Selbststudium: Judentum in Europa (KB: WP)	S	-	3	-	
	4. Selbststudium: Islam in Europa (KB: WP)	S	-	3	-	

¹ In dieser Spalte wird der Zeitraum angegeben, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit-semester abgeschlossen gilt.

PM Praxismodul (6 CP)						
1-3	Mindestens vierwöchiges Praktikum	P	-	6	-	Praktikumsbericht (u)
MA Mastermodul (22 CP)						
4	Master-Arbeit	-	-	22	-	Masterarbeit (b)

b) Wahlpflichtbereich (KB: 80 CP; EH: 50 CP)²

Regelstud.-sem. ³	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet / unbenotet (b/u)
RG AT Religionsgeschichte des Alten Testaments und Alten Orients (10 CP)						
1-4	1. Das Alte Testament im altorientalischen Kontext (WP)	V	2	3	WS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Biblische Theologie (WP)	Ü	2	3	WS	
	3. Themenschwerpunkte Altes Testament	HS	2	7	WS	
RG NT Religionsgeschichte des Neuen Testament und seiner Umwelt (10 CP)						
1-4	1. Das Neue Testament im Kontext antiker Religionen (WP)	V	2	3	WS/S S	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Biblische Theologie (WP)	Ü	2	3	WS	
	3. Themenschwerpunkte Neues Testament	HS	2	7	SS/W S	
EI Europäisches Christentum in internationalen Kontexten – historisch-theologische Perspektiven (10 CP)						
1-4	1. Kirchen- und Theologiegeschichte des Christentums	V	2	3	WS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Europäische Theologien und internationaler Transfer	HS	2	7	WS	

² Die gewählten Veranstaltungen dürfen inhaltlich nicht mit einer Veranstaltung des Bachelorstudiums identisch sein.

³ In dieser Spalte wird der Zeitraum angegeben, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeitsemester abgeschlossen gilt.

EC Entwicklungslinien und Schwerpunkte der europäischen Christentumsgeschichte (10 CP)						
1-4	1. Europäische Christentumsgeschichte	V	2	3	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Schwerpunkte der europäischen Christentumsgeschichte	HS	2	7	SS	
ID Interreligiöser und interkonfessioneller Dialog in Europa (10 CP)						
1-4	1. Christliche Konfessionen und interreligiöser Dialog	HS	2	7	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Ökumene und Interreligiosität	Ü	2	3	WS	
EE Ethik im europäischen Kontext (10 CP)						
1-4	1. Ethik – Konzepte und Profile	V/Ü	2	3	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Grundfragen der Ethik	HS	2	7	SS	
RKG Religion, Kultur und Gesellschaft (10 CP)						
1-4	1. Religion und Gesellschaft	HS	2	7	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Religion und Gender (WP)	V/Ü	2	3	SS	
	3. Religion und Medien(WP)	V/Ü	2	3	WS	
RP Religiöser Pluralismus in Europa (10 CP)						
1-4	1. Religiosität und Weltanschauung – Entwicklungslinien in Europa	V/Ü	2	3	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Religiöser Pluralismus in Europa	HS	2	7	WS	
KR Komparative Religionsgeschichte (10 CP)						
1-4	1. Außereuropäische Religionsgeschichte	V/Ü	2	3	SS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Religiöse Praxis im Vergleich – Riten, Symbole, Feste	HS	2	7	SS	
RT Religionstheorie (10 CP)						
1-4	1. Religionsphilosophie und Religionskritik	Ü	2	3	WS	Hausarbeit oder Portfolio (b)
	2. Religionssoziologie	HS	2	7	SS	

FW Freies Wahlmodul (max. 20 CP)		
1-4	<p>Die Veranstaltungen für das Wahlmodul können frei gewählt werden, z.B. aus folgenden Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselkompetenzen • Sprachkurse • Veranstaltungen aus einem Auslandssemester, die sich nicht einem Modul zuordnen lassen • weitere Lehrveranstaltungen der Universität des Saarlandes, besonders der Philosophischen Fakultät • ehrenamtliches Engagement (gemäß § 7 Prüfungsordnung maximal 3 CP) • zusätzliche fachwissenschaftliche Veranstaltungen; dies ist verpflichtend für jene Studierenden, die mit geringen Vorkenntnissen (weniger als 20 CP) zum Studium zugelassen wurden und in Absprache mit der Fachstudienberatung zusätzliche Fachkenntnisse erwerben müssen (vgl. §30 (1) der fachspezifischen Bestimmungen zur Prüfungsordnung). 	Mündliche bzw. schriftliche Prüfungen in den gewählten Veranstaltungen (u)

2. Nebenfach

Das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang besteht aus einem Pflichtmodul und einem Wahlpflichtbereich. Im Rahmen des Nebenfachs „Religion in Europa“ müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 27 CP erbracht werden, davon entfallen 9 CP auf das Pflichtmodul.

a) Pflichtmodul (9 CP)

Regelstud.-sem. ⁴	Modulelemente (WP=Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet / unbenotet (b/u)
EINF/JI Einführung / Judentum und Islam in Europa (9 CP)						
1-3	1. Europäische Religionsgeschichte und theologische Europaforschung	Ü	2	3	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
	2. Judentum in Europa	Ü	2	3	WS	
	3. Islam in Europa	Ü	2	3	WS	

⁴ In dieser Spalte wird der Zeitraum angegeben, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeitsemester abgeschlossen gilt.

b) Wahlpflichtbereich (18 CP)⁵

Regelstud.-sem. ⁶	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. benotet / unbenotet (b/u)
RG AT/NT Religionsgeschichte des Alten und Neuen Testaments (6 CP)						
1-4	1. Das Alte Testament im altorientalischen Kontext (WP)	V	2	2	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Das Neue Testament im Kontext antiker Religionen (WP)	V	2	2	WS/SS	
	3. Biblische Theologie (WP)	Ü	2	2	WS	
	4. Themenschwerpunkt Neues Testament	PS/HS	2	4	WS/SS	
EI Europäisches Christentum in internationalen Kontexten – historisch-theologische Perspektiven (6 CP)						
1-4	1. Kirchen- und Theologiegeschichte des Christentums	V	2	2	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Europäische Theologien und internationaler Transfer	HS	2	4	WS	
EC Entwicklungslinien und Schwerpunkte der europäischen Christentumsgeschichte (6 CP)						
1-4	1. Europäische Christentumsgeschichte	V	2	2	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Schwerpunkte der europäischen Christentumsgeschichte	HS	2	4	SS	
ID Interreligiöser und interkonneffioneller Dialog in Europa (6 CP)						
1-4	1. Christliche Konfessionen und interreligiöser Dialog	HS	2	4	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Ökumene und Interreligiosität	Ü	2	2	WS	

⁵ Die gewählten Veranstaltungen dürfen inhaltlich nicht mit einer Veranstaltung des Bachelorstudiums identisch sein.

⁶ In dieser Spalte wird der Zeitraum angegeben, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit-semester abgeschlossen gilt.

EE Ethik im europäischen Kontext (6 CP)						
1-4	1. Ethik – Konzepte und Profile	V/Ü	2	2	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Grundfragen der Ethik	HS	2	4	SS	
RKG Religion, Kultur und Gesellschaft (6 CP)						
1-4	1. Religion und Gesellschaft	HS	2	4	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Religion und Gender (WP)	V/Ü	2	2	SS	
	3. Religion und Medien (WP)	V/Ü	2	2	WS	
RP Religiöser Pluralismus in Europa (6 CP)						
1-4	1. Religiosität und Weltanschauung – Entwicklungslinien in Europa	V/Ü	2	2	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Religiöser Pluralismus in Europa	HS	2	4	WS	
KR Komparative Religionsgeschichte (6 CP)						
1-4	1. Außereuropäische Religionsgeschichte	V/Ü	2	2	SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Religiöse Praxis im Vergleich – Riten, Symbole, Feste	HS	2	4	SS	
RT Religionstheorie (6 CP)						
1-4	1. Religionsphilosophie und Religionskritik	Ü	2	2	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Portfolio (b)
	2. Religionssoziologie	HS	2	4	SS	

§ 7 Auslandsaufenthalt

Den Studierenden des Kernbereich-Studiengangs, des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs „Religion in Europa“ wird ein Auslandsstudium von einem Semester dringend empfohlen. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden gemäß § 16 der Prüfungsordnung anerkannt. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtungen Evangelische und Katholische Theologie. Um das Auslandsstudium zu erleichtern, werden Vereinbarungen mit Universitäten im europäischen Ausland abgeschlossen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Planung und Organisation des Studiums.

(2) Die Fachrichtungen Evangelische Theologie und Katholische Theologie benennen Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

(3) Eine Studienfachberatung ist insbesondere für jene Studierenden erforderlich, die das Fach „Religion in Europa“ als Kernbereich-Studiengang oder als erweitertes Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang ohne oder mit geringen Vorkenntnissen im Bereich der Theologie und Religionswissenschaft studieren (vgl. Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Fachspezifischer Anhang, § 30).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt